

cilien, namentlich seit dem Ephesinum, das vorgehende Einverständnis oder die Präsumtion desselben offenbar. Wenn bei der Berufung des Chalcedonense Kaiser Marcian den Wünschen Leo's I. in Bezug auf Zeit und Ort des Concils nicht ganz entsprach, so hat doch weder er damit ein unbedingtes Recht seinerseits geltend machen wollen, noch der Papst ein solches anerkannt; vielmehr accommodirte sich letzterer, wie er Ep. 89 und 90 (ed. Ball.) sagt, der Verfügung des Kaisers nur deshalb, weil er das wohlgemeinte Bestreben desselben nicht durchkreuzen wollte. Noch evidentere aber ist, daß die kaiserliche Berufung nicht die Bedeutung haben konnte und thatsächlich auch nicht beanspruchte, aus eigener Machtvollkommenheit die Bischöfe zum Erscheinen auf dem Concil zu verpflichten (die zuweilen gebrauchten Ausdrücke jubere, *καλεῖν* bedeuten bekanntlich nicht bloß „befehlen“, geschweige „gebieten“, sondern „heißen, veranlassen, auffordern“) und das Concil selbst zum conciliatorischen Handeln zu auctorisiren und mithin eine Convocation in dem zweiten oben angegebenen Sinne zu sein. Ein solcher Act konnte stets nur vom apostolischen Stuhle ausgehen und ist auch stets von ihm ausgegangen. Weil indeß bei den alten Synoden die Pflicht des Erscheinens für die Bischöfe mehr als eine in der Nothlage der Kirche begründete eingekauft, denn als eine durch strenges Gebot aufzuliegende betrachtet wurde (vgl. die oben erwähnten Convocationschreiben der Kaiser), so wurde damals von Seiten des Papstes nur die Auctorisation zur rechtmäßigen Abhaltung des Concils erteilt, und zwar dadurch, daß er seine Legaten zur Leitung des Concils deputirte und in diesen auch das Concil selbst für die betreffenden Zwecke belegirte. In der That erklärte Kaiser Marcian selbst in seinem ersten Schreiben an Leo I. (inter Epp. Leon. ed. Ball. 73) mit den Worten *σοὺ ἀδελφοῦτος, το αὐτορε, τον Παππὸν ὡς τον ἐν τῷ, τον ἀποστολῆς, τον ἐπιτορῆς, τον ἐπιτορῆς*, den Papst als denjenigen, von dessen Auctorisation der Erfolg der projectirten Synode abhänge; Leo, und nicht Marcian, wurde sodann auch später schlechthin als „auctor synodi“ bezeichnet, besonders wo in den Streitigkeiten über die „drei Kapitel“ die Ausdehnung der Mission der Synode in Frage kam (vgl. z. B. Faound. Horm. pro trib. cap. 1. 5, c. 5). Sonach lag das Rechtsverhältniß damals im Wesentlichen wie heute, indem der Papst allein der Berufener im juristischen und auctoritativen Sinne war. Der Unterschied ist nur der, daß der Papst die Ausführung der Einladung zugleich mit der Veranstaltung der zur materiellen Ermöglichung des Concils erforderlichen oder zweckdienlichen Maßregeln (z. B. der Besorgung der Reisemittel und der betreffenden Einrichtungen an dem Versammlungsorte) dem Kaiser überließ und dann allerdings unter Umständen sich veranlaßt sah, in der Ertheilung seiner Auctorisation den Wünschen und Vorschlägen des Kaisers, resp. auch der durch dessen Vorgehen geschaffenen Nothlage, sich anzubehelmen.

2. Wie die auctoritative Berufung und Constatuirung des allgemeinen Concils, so steht dem Papste, als dem Haupte, auch die auctoritative Leitung der ganzen Action des Concils zu. In Wirklichkeit erscheinen denn auch bei den allgemeinen Concilien des Alterthums, soweit sie von vornherein als solche constituirte waren, die päpstlichen Legaten, und nur in dieser Eigenschaft auch einmal ein orientalischer Patriarch (Cyrill von Alexandrien) als die Vorsitzenden des Concils (wie bez. des Concils von Chalcedon die Väter desselben in ihrem Berichte an Leo I. von sich sagten: *quibus tu tanquam caput membris praepositus eras per eos, qui tuam continent vicem; οὐ μὲν ὡς κεφαλὴ μαλῶν ἡγεμόνας ἐν τοῖς τῆν σὴν τὰξιν ἐπέχουσιν*). Als Theilnehmer an der äußeren rein formalen Geschäftsleitung erschienen freiwillig bei einigen Concilien, besonders beim siebenten und achten, neben den Legaten auch die orientalischen Patriarchen, bei mehreren anderen sogar die Kaiser, resp. die als kaiserliche Commissare der Synode beigegebenen hohen Staatsbeamten (*ἀρχοντες, iudices, principes*) oder Senatoren (*σύγκλητοι*). Diese Art von Leitung wurde aber stets von dem eigentlichen Vorsitz unterschieden, wie denn auch der Kaiser und seine Commissare nicht einmal als Glieder der Synode betrachtet und bezeichnet wurden. Die Theilnahme des Kaisers, von dem der erwähnte Bericht des Concils von Chalcedon sagt: *βασιλεὺς δὲ παρὸς τοὺς ἐπισκοποὺς ἐξῆρχον*, war im Grunde bloß eine Unterstützung der päpstlichen Legaten, welche, fast allein das Abendland vertretend und einer so großen Versammlung orientalischer Bischöfe in aufgeregter Zeit und in der Verhandlung aufregender Fragen gegenübergestellt, eine solche Unterstützung in der Regel sehr willkommen heißen mußten, zumal die Commissare sich fast immer des Versuches einer materiellen Beeinflussung der Verhandlungen enthielten; das Recht zu einer solchen Beeinflussung wird den Commissaren für das dritte und vierte Concil in den kaiserlichen Ernennungsschreiben ausdrücklich verwehrt. — Das päpstliche Leitungsrecht bringt es insbesondere mit sich, daß der Papst, soweit er sein Recht in Anspruch zu nehmen für gut findet, den Gegenstand, sowie die Art, die Ausdehnung und den Gang der Verhandlungen zu bestimmen hat. Demgemäß kann kein Beschluß formell als legitimer und wirklicher Beschluß des Concils angesehen werden, der unter dem Protest oder auch nur ohne positive Zustimmung des Papstes oder seiner Legaten zu Stande käme — womit allerdings noch nicht gesagt ist, daß im letztern Falle, wo bloß die Legaten ohne speciellen Befehl des Papstes zustimmen, der Beschluß auch schon absolut perfect und wirksam sein müsse. Aus demselben Grunde kann aber auch kein Beschluß formell oder juristisch illegitim und nichtig werden durch einen noch so weit gehenden Gebrauch des Leitungsrechtes von Seiten des Hauptes oder der in seinem Auftrag handelnden Legaten, da die Einschränkung der Freiheit hier nicht durch